

I. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wankendorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein sowie des § 29 Brandschutzgesetz (BrSchG) in der zurzeit jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wankendorf vom 11.04.2016 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Abschnitt I

§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen erhält folgende Fassung:

Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 1 BrSchG sind gebührenfrei bei

1. Bränden und Rauchwarnmeldeinsätzen
2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
3. Für die Rettung von Menschen aus akuter Gefahr.

§ 3 Gebührenpflicht erhält folgende Fassung:

Gebührenpflicht entsteht insbesondere für Einsätze im Falle von (§ 29 Abs. 2 BrSchG)

1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist
6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben
7. Feuersicherheitswachen (§ 22 BrSchG) anlässlich von Veranstaltungen, bei denen eine Feuersicherheitswache vorgeschrieben ist;
8. Nachbarliche Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern Luftlinie – von der Grenze ihres Einsatzgebietes gerechnet – und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes. Die durch den Einsatz entstandenen Kosten sind nach Maßgabe dieser Satzung zu erstatten (§ 21 Abs. 3 BrSchG).

neu § 8 a Datenverarbeitung

(1) Die datenverarbeitende Stelle ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührensuldnerin / des Gebührensuldners sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

neu § 8 b Haftung und Schäden

(1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern dieser von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Abschnitt II Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wankendorf, den 28. April 2016
Az. 142-00/5

Gemeinde Wankendorf
gez. Silke Roßmann
Bürgermeisterin